

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00042

## vom 1. Oktober 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KA.2002.00042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2002.00042)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00042 du 1 octobre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2002.00042 del 1 ottobre 2003

### Erwägungen

#### E. 3

3.1. Wie bereits ausgeführt, gelten gemäss dem ebenfalls am 1. Mai 2002 in Kraft getretenen Art. 4a Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum neuKZG als Kinder ohne Wohnsitz in der Schweiz solche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Damit stellen Gesetz und Vollziehungsverordnung für die Bestimmung des Wohnsitzes des im Ausland lebenden Kindes auf dessen "gewöhnlichen Aufenthalt" ab. Dieser Rechtsbegriff ist aber auslegungsbedürftig; wobei es (noch) an der entsprechenden Rechtsprechung und Praxis zur neuen KZG-Bestimmung fehlt. Nun finden nach Art. 33 KZG die Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung, soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten. Einer sinngemässen Auslegung des Rechtsbegriffes "gewöhnlicher Aufenthalt" gemäss Rechtsprechung und Praxis zum AHVG steht damit grundsätzlich nichts entgegen.

3.2. In Art. 18 Abs. 2 AHVG ist ebenfalls vom "gewöhnlichen Aufenthalt" die Rede. Was darunter zu verstehen ist, hat die höchstgerichtliche Rechtsprechung verschiedentlich festgehalten: Demnach gilt als gewöhnlicher Aufenthalt der Aufenthalt von einer gewissen Dauer am Ort, wo sich der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse befindet. Dabei sind der tatsächliche Aufenthalt und der Wille, diesen Aufenthalt aufrechtzuerhalten, massgebend (BGE 119 V 108 Erw. 6c, 117 Erw. 7b; 112 V 166 Erw. 1a mit Hinweisen, vgl. auch BGE 115 V 448 Erw. 1b). Der Begriff des Aufenthalts ist in objektivem Sinne zu verstehen, wobei das Aufenthaltsprinzip - in Bezug auf den Aufenthalt in der Schweiz - die beiden Ausnahmen des voraussichtlich kurzfristigen und des voraussichtlich längerfristigen Auslandsaufenthalts zulässt. Dabei darf es sich nur um Fälle handeln, in denen der Betreffende zum vorneherein bloss eine vorübergehende und keine endgültige Ausreise aus der Schweiz beabsichtigt hat. Der Ausnahmegrund des kurzfristigen Auslandsaufenthalts ist gegeben, wenn und insoweit der Auslandsaufenthalt sich im Rahmen dessen bewegt, was allgemein üblich ist, beziehungsweise er muss aus triftigen Gründen erfolgen, wie zum Beispiel zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Ausbildungszwecken, und darf ein Jahr nicht übersteigen. Die Jahresfrist darf aber nur soweit voll ausgeschöpft werden, als für diese Maximaldauer wirklich ein triftiger Grund besteht. Der Ausnahmegrund des längerfristigen Auslandsaufenthalts ist gegeben, wenn ein grundsätzlich als kurzfristig beabsichtigter Auslandsaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener Umstände (zum Beispiel wegen Erkrankung oder Unfall usw.) über ein Jahr hinaus verlängert werden muss, oder wenn zum vorneherein zwingende Gründe einen voraussichtlich längerfristigen Auslandsaufenthalt erfordern (zum Beispiel Fürsorgemassnahmen, Ausbildung, Krankheitsbehandlung usw.; BGE 111



neuKZG ist anzuwenden.

4.2. An dieser Beurteilung ändert auch nichts, dass - wie der Beschwerdeführer geltend macht - B. nach wie vor am Wohnsitz der Eltern in der Schweiz angemeldet ist und er von der Stadt Zürich zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert sowie vom Militär zur Musterung aufgeboten worden ist (Urk. 6). Ebenso unerheblich ist die Tatsache, dass B. sowohl das Schweizer als auch das EU-Bürgerrecht besitzt, denn §5a neuKZG gilt unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit für alle Kinder von Arbeitnehmern, die dem Kinderzulagengesetz unterstellt sind. Da der gewöhnliche Aufenthalt nach dem Gesagten im Ausland liegt, B. somit keinen Wohnsitz in der Schweiz hat und er am 4. Februar 2000 das 16. Altersjahr vollendet hatte, endete der Kinderzulagenanspruch für ihn am 30. April 2002 (§ 5a Abs. 1 Satz 2 neuKZG). Die angefochtenen Verfügungen vom 2. Oktober 2002 sind daher zu bestätigen und die Beschwerde dagegen als unbegründet abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- I. \_\_\_\_\_

- R. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse

- Direktion für Soziales und Sicherheit

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.